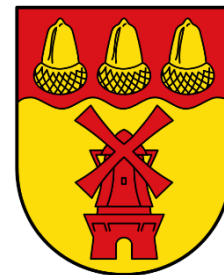


GEMEINDE GROßEFEHN

Landkreis Aurich



**Artenschutzrechtliche Prüfung für Fledermäuse
im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 10.11
„Hinter der Pastorei“**

Mai 2021

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

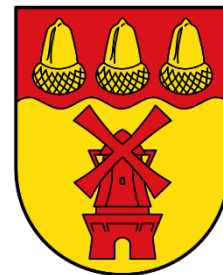
Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



GEMEINDE GROßEFEHN

Landkreis Aurich



Artenschutzrechtliche Prüfung für Fledermäuse im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 10.11 „Hinter der Pastorei“

Auftraggeber:

Dipl.- Ing. Torsten Janssen
Architektur- & Ingenieurbüro
Poststraße 2
26524 Berumbur

Auftragnehmer:

Diekmann •
Mosebach
& Partner



Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de

Projektbearbeitung:

PD Dr. Klaus Handke
Ökologische Gutachten
Riedenweg 19
27777 Ganderkesee
Bearbeiter: Pia Handke, Laura Bock



Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



Inhalt

1.0	ANLASS	1
2.0	UNTERSUCHUNGSGEBIET	1
3.0	METHODISCHE GRUNDLAGEN	2
4.0	ERGEBNISSE	2
5.0	FAZIT	2

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des UG (schematisch abgegrenzt) Hinter der Pastorei in Großefehn, (Quelle: Google Maps)	1
--	---

1.0 ANLASS

Im Zuge des Neubaus eines Altenheimes sollen die Gebäude auf dem Grundstück „Hinter der Pastorei“ in Großefehn abgerissen werden. Da bei der im Rahmen dieses Bauvorhabens bereits stattgefundenen Potenzialansprache für Brutvögel und Fledermäuse, ein Vorkommen von Fledermäusen sowie deren Nutzung der Gebäude als Quartiere nicht ausgeschlossen werden konnten, war eine zusätzliche artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Dabei ist zu prüfen, welche Arten in einem Untersuchungsgebiet vorkommen und ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Plan erfüllt werden.

2.0 UNTERSUCHUNGSGBIET

Auf dem untersuchten Grundstück befindet sich ein altes landwirtschaftliches Gehöft mit Wohnhaus, Backhaus und Stallungen und einzelnen überdachten, aber offenen Nebengebäuden (Maschinenschuppen). Das Wohnhaus ist zum Zeitpunkt der Ortsbegehung noch bewohnt, aber die Stallungen stehen leer. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10.11 ist gelb markiert (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1: Lage des UG (schematisch abgegrenzt) Hinter der Pastorei in Großefehn, (Quelle: Google Maps)

3.0 METHODISCHE GRUNDLAGEN

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden von Freitag (07.05.2021) bis Montag (10.05.2021) zwei Detektoren (Anabat Express) auf der zweiten Ebene des Stalls aufgestellt, um dort die Fledermausaktivität zu untersuchen. Am Montagabend wurde zudem eine Ausflugkontrolle durch 4 Personen durchgeführt, um die Gebäude so genau wie möglich auf Quartiere zu untersuchen. Kurz vor Sonnenuntergang wurde der Stall auf darin fliegende Tiere kontrolliert. Nach der Kontrolle wurden die Detektoren wieder eingesammelt und ausgewertet.

4.0 ERGEBNISSE

Keine der vier Personen konnte während der Ausflugskontrolle feststellen, dass Fledermäuse die Gebäude verlassen haben. Die vereinzelte Flug- und Jagdaktivität im Untersuchungsgebiet erfolgte durch Fledermäuse die von außerhalb kamen. Auf den Detektoren im Stall befanden sich zwar Fledermausaufnahmen, diese stammen jedoch von Einzeltieren der Breitflügelfledermaus, die das Dach überflogen haben und durch eine der Öffnungen im Dach aufgenommen wurden.

5.0 FAZIT

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung konnten keine Quartiere in den Gebäuden festgestellt werden. Demnach sind keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Da auch keine Brutvögel an den bestehenden Gebäuden festgestellt wurden, steht einem kurzfristig geplanten Abriss aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen. Die bei der ersten Begehung vorgefundene Efeuhecke zwischen dem Wohn- und Backhaus, in der zu diesem Zeitpunkt keine Nester festgestellt wurden, wurde noch am selben Tag entfernt, so dass auch in diesem Zusammenhang kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG zu attestieren ist.